

Handels- und Industrieverein  
des Kantons Bern  
Sektion Interlaken – Oberhasli

**STATUTEN**

### **Artikel 1:**

I Name, Sitz  
und Zweck  
der Sektion

Unter dem Namen "Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Sektion Interlaken - Oberhasli" besteht im Sinne von Art. 60 und ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Interlaken, der die Wahrung und Förderung der kommerziellen, gewerblichen und industriellen Interessen seiner Mitglieder, sowie die Unterstützung der Bestrebungen des kantonalen und schweizerischen Handels- und Industrievereins und damit auch die Mitarbeit an einer zielbewussten nationalen Wirtschaftspolitik bezweckt.

Der Verein bildet eine Sektion des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern.

### **Artikel 2:**

II Mitgliedschaft

Die Sektion setzt sich zusammen aus:

- a) den Firmenmitgliedern
- b) den Einzelmitgliedern
- c) den Ehrenmitgliedern

### **Artikel 3:**

Zur Aufnahme als Firmenmitglied können sich alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen, Inhaber von Einzelunternehmen und Angehörige freier Berufe, sowie die Organisationen von Handel und Industrie melden, die in den Amtsbezirken Interlaken und Oberhasli tätig sind.

Die Aufnahme als Einzelmitglied ist möglich bei Teilhabern, Organen oder Bevollmächtigten von Unternehmen, die bereits Firmenmitglieder sind, sowie bei Personen, die Handel und Industrie, oder dem Dienstleistungssektor nahestehen, oder nahegestanden haben.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden. Abgewiesenen steht innert der Frist von 30 Tagen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die Hauptversammlung zu.

#### **Artikel 4:**

Personen, die sich um Handel und Industrie in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung in offener oder geheimer Abstimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Vorstand und geniessen alle Rechte und Ansprüche der ordentlichen Mitglieder. Von der Leistung eines Jahresbeitrages sind sie enthoben.

#### **Artikel 5:**

Durch die Aufnahme in die Sektion wird zuleich die Mitgliedschaft im kantonalen Verein erworben. Diese erlischt mit dem Austritt aus der Sektion.

#### **Artikel 6:**

Die Sektions-Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt. Dieser kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Sektionspräsidenten jeweils vor dem 30. September mitzuteilen;
- b) durch Tod, bei Firmen, Gesellschaften, Personalverbänden durch deren Auflösung;
- c) durch Wegzug aus dem Sektionsgebiet;
- d) durch Ausschluss. Dieser wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung, wofür das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder

notwendig ist, ausgesprochen. Es können davon betroffen werden: Mitglieder, die den Statuten oder den Beschlüssen der Sektionsorgane zuwiderhandeln, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen, die die bürgerlichen Ehren und Rechte verlieren, die das Ansehen des Vereins verletzen oder ihn schädigen oder zu schädigen suchen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Artikel 7:**

Jedes Mitglied, sei es Einzelperson, Firma oder Kollektivmitglied, verfügt nur über eine Stimme, gleichgültig, ob es in verschiedener Eigenschaft dem Verein angehört.

#### **Artikel 8:**

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Sektionsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 9:**

III Organisation

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A. Die Hauptversammlung

#### **Artikel 10:**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre statt. Auf Beschluss des Vorstandes kann sie

jedoch alljährlich durchgeführt – oder, sofern dadurch die vierjährige Amtsperiode des Präsidenten und des Vorstandes nicht überschritten wird, um ein Jahr hinausgeschoben werden. Sie ist weiter auf Begehren von mindestens 10 Mitgliedern einzuberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage zum voraus und zwar schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden. In dringenden Fällen können ausserordentliche Versammlungen auch innert kürzerer Frist anberaumt werden.

#### **Artikel 11:**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es fallen ihr hauptsächlich folgende Aufgaben zu:

- a) Abnahme des Jahresberichts und Genehmigung der Vereinsrechnung;
- b) Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;
- d) Wahl der Abgeordneten der Sektion in den Vorstand des kantonalen Vereins;
- e) Behandlung allfälliger Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
- f) Abänderung der Statuten;
- g) Auflösung der Sektion.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind mindestens 2 Monate vor deren Abhaltung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

## **Artikel 12:**

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn die Versammlung statutengemäss einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern nicht durch diese Statuten besondere Vorschriften aufgestellt sind (Art. 17 & Art. 6 d). Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid. Alle Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt.

## B. Der Vorstand **Artikel 13:**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier und 4 - 6 weiteren Mitgliedern. Als Sekretär kann er auch eine Person bestimmen, die dem Vorstand nicht anzugehören braucht. Die Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für 4 Jahre; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **Artikel 14:**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt selbstständig die ihm von der Hauptversammlung übertragenen Geschäfte und trifft alle zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Vorkehren. Er entscheidet über alle Fragen, und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem oberen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand ist in steter Fühlung mit dem Vorstand des kantonalen Vereins. Die Sektion soll im kantonalen Verein mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten sein. Der Vorstand leitet die Hauptversammlung, erstattet den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Er berät die

der Hauptversammlung vorzulegenden Traktanden und begutachtet die Anträge der Mitglieder. Er versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von 3 seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Der Präsident oder Vizepräsident unterzeichnet mit einem Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch durch schriftliche oder mündliche Umfragen gefasst werden.

#### **Artikel 15:**

Rechnungs-  
revisoren

Zur Prüfung der Rechnungen und Belege bestimmt die ordentliche Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren, die jeweils mit dem Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen sind. Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit in die Kassaführung der Sektion Einsicht zu nehmen. Sie haben der Hauptversammlung über die Rechnung schriftlich Bericht zu erstatten.

#### **Artikel 16:**

IV Mitglieder-  
beitrag

Zur Bestreitung der Sektionsausgaben und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages an den kantonalen Verein wird vom Kassier ein Jahresbeitrag eingezogen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages an die Sektion wird von der Hauptversammlung festgelegt.

### **Artikel 17:**

V Abänderung  
der Statuten  
und Auflösung  
des Vereins

Für eine Abänderung der Statuten oder eine Auflösung des Vereins bedarf es 2/3 der Stimmen, der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Ein solcher Antrag muss dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Das vorhandene Vermögen soll bei einer Auflösung des Vereins zur Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie verwendet werden. Es soll während höchstens 10 Jahren zu Gunsten einer neuen Sektion vom kantonalen Verein als Treuhänder übernommen werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird das Vermögen dem Handels- und Industrievereins des Kantons Bern übergeben.

### **Artikel 18:**

Diese Statuten sind vom Handels- und Industrieverein des Kantons Bern genehmigt und treten ab sofort in Kraft.



Interlaken, den 25. April 1990

Handels- und Industrieverein  
des Kantons Bern  
Sektion Interlaken-Oberhasli

|                |                 |
|----------------|-----------------|
| Der Präsident: | Die Sekretärin: |
| sig. H. Wyler  | sig. M. Hohl    |

Genehmigt an der ordentlichen  
Hauptversammlung vom 30. Mai 1990